

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|----------------------|------------|---------------|
| Jugendhilfeausschuss | 25.05.2011 | Kenntnisnahme |

| Tagesordnungs-Punkt | |
|---------------------|---|
| | Kindergartenbedarfsplanung 2011/2012 |

Erläuterungen:

Mit dieser Vorlage erhält der Jugendhilfeausschuss die Umsetzung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2011/2012 zur Kenntnis.

1. Allgemeine Einführung

Mit der nachfolgenden Darstellung des Kindergartenbedarfes sowie des Ausbaus von u3 Angeboten wird der gesetzlichen Planungsverpflichtung nachgekommen. Die zugrunde gelegten Kinderzahlen und Entwicklungen in den Gemeinden sind in gemeinsamen Gesprächen mit den Vertretern der Gemeinden abgestimmt worden. Aufgrund der Terminierung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses wurde am 27.01.2011 zunächst nur die grundsätzliche Vorgehensweise beschlossen. Mit den Trägern wurde danach das konkrete Platzangebot ausgehandelt. Die Ergebnisse werden hiermit vorgelegt.

Bei der Planung des Platzangebotes unter KiBiz wurden folgende Maßgaben zugrunde gelegt:

- Erfüllung des Rechtsanspruches hat Vorrang vor Bereitstellung anderer Plätze
- Nutzung von Ressourcen zum Ausbau von u3 Plätzen
- Verteilung der u3 Plätze auf verschiedene Träger (Wahlmöglichkeiten)
- Ausbau von u3 Plätzen durch Gruppenerweiterungen
- Ausbau von Plätzen für behinderte Kinder

Die Bewilligung der Landesmittel für alle beantragten Plätze liegt der Verwaltung seit dem 04.05.2011 vor.

2. Kindergartenbedarfsplanung

Die Einschätzung der Bedarfsentwicklung im Bereich der Plätze für Kinder ab drei Jahren in den einzelnen Kommunen wurde wie bisher auf der Grundlage der Zahlen aus dem Einwohnermelderegister (Stand 31.10.2010) erarbeitet. Die Bedarfsberechnung wurde, wie beschlossen, dem u3 Ausbau angepasst. Sie erfolgt nun bezogen auf die Wohnbereiche sowohl für 100% von 3,0 Jahrgängen als auch, da der Ausbau der u3 Plätze noch nicht abgeschlossen ist und der herein wachsende Jahrgang noch berücksichtigt werden muss, für 95% von 3,5 Geburtsjahrgängen. Das Nachfrageverhalten gibt Aufschluss darüber, wie hoch

der Bedarf tatsächlich ist und welche Berechnungsvariante in den Sozialräumen der jeweiligen Kommune realistischer ist. Bei der perspektivischen Einschätzung der Kinderentwicklung werden zusätzlich die geplanten Baugebiete in den Kommunen berücksichtigt. Diese Informationen dienen als Grundlage für die jährlichen Planungsgespräche mit den Gemeinden, in denen die Bedarfsentwicklung und die daraus erforderlichen Maßnahmen ausführlich erörtert werden.

Der endgültige Abstimmungsprozess über die Angebotsstrukturen in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt dann in enger Kooperation mit den Trägern. Dieser fand von Januar bis Anfang März 2011 statt. Bei Bedarf wurden persönliche Planungsgespräche im Kreishaus, auch gemeinsam mit den Fachberaterinnen, angeboten. Unabhängig davon wurden alle Träger von Tageseinrichtungen aufgefordert, dem Jugendamt einen schriftlichen Vorschlag für eine Angebotsstruktur zu unterbreiten. Orientiert am Elternbedarf wurden dann Vereinbarungen über die Anzahl und Art der Plätze mit dem jeweiligen Betreuungsumfang getroffen. Diese dienen Trägern und Jugendamt als Grundlage für die Beantragung der Landesmittel zum 15.03.2011.

Eine Zusammenfassung der Bedarfsberechnungen wird in der **Anlage 1a** (Seiten 8 bis 24) differenziert für alle Kommunen des Jugendamtsbereichs dargestellt.

Die Entscheidung über die Angebote in den Tageseinrichtungen für Kinder obliegt weitestgehend der örtlichen Jugendhilfeplanung. Eine Ausnahme bildet der kontingentierte Ausbau der Betreuungsplätze für die Kinder unter drei Jahren.

3. u3 – Ausbauplanung

Mit dem KiFöG hat die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren für das Jahr 2013 festgeschrieben. Bundesweit wird ein Bedarf von 35% angenommen, dabei sollten 24,5% über Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder und 10,5% über Angebote der Kindertagespflege abgedeckt werden.

Die im Jugendamtsbezirk des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführte Elternbedarfsabfrage hat gezeigt, dass diese Annahme hier nur bedingt zutrifft. Es wurde deutlich, dass eine Annahme von 35% der u3 Kinder insgesamt den Bedarf zu ungenau beschreibt. Vielmehr müssen die Bedarfe jahrgangsscharf betrachtet werden, denn sie steigen, je älter das Kind wird. Auch die gewünschte Betreuungsform steht im engen Zusammenhang mit dem Alter des Kindes. Lediglich für Kinder unter einem Jahr war eine nennenswerte Nachfrage im Bereich der Tagespflege zu verzeichnen. Bereits ab dem Alter von einem Jahr wünschen Eltern, wenn sie die Wahl haben, eher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.10.2010 wurde beschlossen, die Bedarfsberechnung dem Nachfrageverhalten anzupassen. Insgesamt wird nach wie vor ein Betreuungsbedarf von 35% angenommen, nun aber sollen perspektivisch 30% über Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder und 5% über Angebote der Kindertagespflege abgedeckt werden.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind aufgefordert, Ausbaupläne zur Erreichung des Rechtsanspruchs zu entwickeln. Nach wie vor ist der Ausbau durch das Land durch die Begrenzung der Haushaltsmittel kontingentiert. So legt der Nachtragshaushalt des Landes für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für u3 Kinder im Kindergartenjahr 2011/2012 landesweit einen Zuwachs auf 89.000 Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege einen Zuwachs auf 25.000 Plätze fest. Eine Kontingentierung für die einzelnen Jugendämter hat es nicht gegeben. Im kommenden Kindergartenjahr fällt der u3 Ausbau in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes aufgrund der Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab drei Jahren deutlich geringer als in den Vorjahren aus. Alle beantragten Plätze wurden durch das Land genehmigt.

In der Gesamtbetrachtung sind die Kinderzahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes rückläufig, dies trifft jedoch nicht auf alle Gemeinden zu. Nach dem Willen des Jugendhilfeausschusses sollen entstehende Ressourcen in den Tageseinrichtungen zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren genutzt werden. Hierfür ist es aber erforderlich, ein entsprechendes Raumprogramm in den Einrichtungen zu schaffen. Dies ist nicht an allen Standorten möglich.

Das Interesse der Träger am Investitionsprogramm für den Ausbau der Betreuungsplätze u3 ist groß. Die vorliegende Ausbauplanung stützt sich auf die Umwandlung nicht mehr benötigter Kindergartenplätze für Kinder ab drei Jahren und die Gruppenerweiterung von Tageseinrichtungen. Hierfür ist an einem Standort ein Kindergartenersatzbau erforderlich.

Der Ausbau der Betreuungsplätze u3 im Bereich der Kindertagespflege steht in Relation zum Ausbau in den Tageseinrichtungen für Kinder. In der Folge sind die Ausbaustände regional unterschiedlich. Kommunen mit niedrigen Ausbauständen in den Tageseinrichtungen weisen in der Regel höhere Platzzahlen im Bereich der Tagespflege aus. Zudem kann festgestellt werden, dass sich die Nachfrage nach Plätzen in der Tagespflege eher berufsorientiert und personengebunden darstellt.

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder u3 ist in der **Anlage 1b** dargestellt.

4. Integration von Kindern mit Behinderung

Die Betreuung der Kinder mit Behinderung erfolgt in der Regel in platzreduzierten Gruppen der Form III, d.h. in Gruppen für Kinder ab drei Jahren. Die „integrative“ Gruppe besteht aus 10 Kindern ohne und 5 Kindern mit Behinderung. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, LVR, beteiligt sich zu 50% an den Betriebskosten und finanziert neben Therapeutenstellen auch anteilige Leitungsfreistellungen. In der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes werden im kommenden Kindergartenjahr insgesamt 15 „integrative“ Gruppen von unterschiedlichen Trägern geführt.

Neben den integrativen Gruppen für Kinder mit und ohne Behinderung besteht noch eine heilpädagogische Gruppe (Sprachheilgruppe) eines freien Trägers der Jugendhilfe in Eitorf. Landesweit gibt es Bestrebungen, diese Gruppen, in denen nur Kinder mit Behinderungen betreut werden und deren komplette Kosten durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden, in „integrative“ Gruppen umzuwandeln. Auf diesem Weg soll der Integration der Kinder mit Behinderung eher Rechnung getragen werden können. Die Umsetzung dieses Vorhabens erweist sich jedoch als schwierig. Im konkreten Fall der Sprachheilgruppe in Eitorf würde eine Umwandlung an den baulichen Rahmenbedingungen der Einrichtung scheitern, da die für integrative Gruppen geforderte Barrierefreiheit nicht möglich ist. Das Landesjugendamt hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen derzeit nicht eingestellt werden soll. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Einzelintegration stellt die dritte Form der Betreuung der Kinder mit Behinderung dar. Hier werden Kinder mit Behinderung auf Antrag der Eltern, nach Abstimmung mit der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung und bewilligter Eingliederungshilfe durch das Landesjugendamt in regulären Kindergartengruppen der Form III betreut. Je nach Schwere der Behinderung ist eine Platzreduzierung der Gruppe vorgesehen. Für diese Kinder wird die 3,5 fache Pauschale der Gruppenform III b bezuschusst. Diese erhöhte Pauschale dient dem Ausgleich der Platzreduzierung und soll zudem in zusätzliche Personalstunden für den behinderungsbedingten Mehraufwand investiert werden. Eine therapeutische Begleitung der Kinder in der Einrichtung wird nicht finanziert. Im Kindergartenjahr 2011/2012 wurden für 4 Kinder mit Behinderungen Einzelintegrationsplätze beantragt und die erhöhte Förderung bewilligt.

Die Ausbaustände der integrativen Plätze für Kinder ab drei Jahren sind regional sehr unterschiedlich. Lediglich in Ruppichterath gibt es noch keine integrative Gruppe. Planungen hierfür bestehen und sollen nach Möglichkeit im Kindergartenjahr 2012/2013 umgesetzt werden. In weiteren Kommunen reicht das bestehende Platzangebot nicht aus. Der Ausbau gestaltet

sich auch deshalb schwierig, da notwendige Investitionen landesseitig nicht bezuschusst werden.

Lediglich der Ausbau der integrativen u3 Plätze ist durch das Investitionsprogramm für den Ausbau der Betreuungsplätze u3 förderfähig. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz u3 gilt gleichermaßen für Kinder mit und ohne Behinderung. Im Rahmen der Planungsgespräche mit den Vertretern der Gemeindeverwaltungen wurde seitens des Kreisjugendamtes auf die besondere Dringlichkeit, weitere integrative Plätze schaffen zu müssen, die dann auch für Kinder unter drei Jahren genutzt werden können, hingewiesen. Einzelne Träger planen bereits, perspektivisch auch Kinder unter drei Jahren mit Behinderungen zu betreuen und haben Anträge auf investive Zuschüsse zur Qualifizierung des Raumprogramms gestellt. Die Einschätzung des Bedarfs für diese Plätze ist schwierig. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass mit dem Angebot auch die Nachfrage steigen wird.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2011

In Vertretung